Allgemeine Vendorbedingungen (Vertragsart: VA)

1. Angebot, Bindungsfrist, Vertragsabschluss

1.1.
Der Leasingnehmer (LN) bietet dem Leasinggeber (LG) den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziff. 14) beim Leasinggeber gebunden.

1.2.
Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald der LG dem LN die Annahme des Leasingangebots bestätigt hat.

2. Beschaffung des Leasinggegenstandes, Beginn der Leasinglaufzeit

2.1.
Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, dessen Spezifikation, den Lieferanten und den Liefertermin.
Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten bereits ein Kauf- oder Liefervertrag zustande gekommen, so tritt der LG zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten noch kein Kauf- oder Liefervertrag abgeschlossen worden, so bestellt der LG als Käufer zu seinen Bestellbedingungen den vom LN bestimmten Leasinggegenstand.
Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG wird nachstehend „Beschaffungsvertrag“ genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrunde liegenden Bedingungen „Beschaffungsbedingungen“.

2.2
Der LG wird den Leasinggegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den LN zu liefern ist.
Eine etwaige Bestellung des LN, die den Leasinggegenstand betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos.
Im Falle des Eintritts wird der LG in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Leasinggegenstandes oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten.
Im Hinblick darauf, dass der LN den Lieferanten und den Leasinggegenstand selbst ausgesucht hat, steht der LG für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein.
Sollte der Leasinggegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausgeschlossen.

2.3.
Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

2.4.
Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG werden dem LN im Rahmen dieses Leasingvertrages hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.
Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums – auch im Rahmen der Nacherfüllung -, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Lieferanten. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.
Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an; er wird jederzeit widerruflich zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.
Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen.
Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen aufgrund der Ansprüche und Rechte, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen.
Der LG ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.
Der LN kann die ihm übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung des LG nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.
Eine Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.5.
Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Leasinggegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom LG oder vom LN zu vertreten ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der LN während des Lieferverzuges des Lieferanten den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gem. vorstehender Ziff. 2.4 bleibt von der Auflösung des Vertrages ebenfalls unberührt.
Eine weitergehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.

2.6.
Der LN stimmt verantwortlich die Installation der Leasinggegenstände mit dem jeweiligen Lieferanten ab. Die Kosten und Gefahr der Lieferung und der Installation trägt im Verhältnis zum LG jeweils der LN.
Im Verhältnis von LG zu LN geht die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und LG maßgeblich ist.
Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN durch Untergang oder Beschädigung des Leasinggegenstandes, so kann der LN binnen einer Frist von 14 Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Leasinglaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Fall des Rücktritts hat der LN den LG von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt der LG hiermit an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

2.7.
Die Untersuchung des Leasinggegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten dar. Der LN nimmt diese Verpflichtung für den LG wahr. Der LN hat daher den Leasinggegenstand unverzüglich nach Lieferung als Erfüllungsgehilfe für den LG mit aller Sorgfalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG sofort zu rügen.
Der LN wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren geht und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadensersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann.
Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend.
Sind im Vertrag zwischen Lieferant und LG Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.8.
Die Leasinglaufzeit beginnt mit dem 01. des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes folgenden Kalendermonates. Ziff. 2.6 bleibt unberührt.
Für Teillieferungen gilt dies entsprechend.

2.9
Die Untersuchung des Leasinggegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten dar. Der LN nimmt diese Verpflichtung für den LG wahr. Der LN hat daher den Leasinggegenstand unverzüglich nach Lieferung als Erfüllungsgehilfe für den LG mit aller Sorgfalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG sofort zu rügen.
Der LN wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann .
Der LN wird dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des Formulars "**Abnahme-Erklärung**" unverzüglich bestätigen. Mit Zugang beim LG wird die „Abnahme-Erklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.
Die Nutzung der vom LG angebotenen elektronischen Abnahmeerklärung für das Leasing- oder Mietkaufobjekt ist der schriftlichen Abnahmeerklärung gleichgestellt; eine elektronische Abnahmeerklärung hat mit Zugang beim LG daher dieselbe Wirkung wie der Zugang der unterzeichneten Abnahmeerklärung und ersetzt diese.
Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend.
Sind im Vertrag zwischen Lieferant und LG Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

3. Belassung des Leasinggegenstandes, Leasingpreis

3.1.
Der LG verpflichtet sich, den gelieferten Leasinggegenstand dem LN während der Leasinglaufzeit zu belassen. Wird der Leasinggegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Leasinglaufzeit nicht selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Leasinglaufzeit der selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Der LN verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Raten und gegebenenfalls ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zu Beginn der Leasinglaufzeit und, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Leasinglaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gem. Ziff. 4.2 (im Folgenden zusammen „vereinbarte Zahlungen“ genannt).
Die vereinbarten Zahlungen sind vom LN höchstpersönlich zu erbringen. Zahlungen durch Dritte können grundsätzlich mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden; der LG ist aber berechtigt, solche Zahlungen durch Dritte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungseingang zurückzuweisen.

3.2.
Die Leasingraten sind im Voraus zahlbar. Die 1. Leasingrate, das eventuelle Nutzungsentgelt für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zum Beginn der Leasinglaufzeit und eine eventuelle Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Leasinglaufzeit fällig. Die 2. Leasingrate ist bei monatlicher

Zahlungsweise am 01. des Folgemonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 01. des auf den Beginn der Leasinglaufzeit folgenden 3. Monats fällig. Die weiteren Leasingraten sind entsprechend zahlbar.

3.3

Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den LG, z. B. durch dessen Spezifikation oder durch eine vom Lieferanten vorgenommene Preiserhöhung, ändern sich die vereinbarten Zahlungen und ein eventuell kalkulierter Restwert im gleichen Verhältnis. Die Regelungen gem. Ziff. 3.4 zur Anpassung der vereinbarten Zahlungen gelten nur für solche Leasingverträge, die eine nicht fixierte Zinsvereinbarung beinhalten. Bei einer getroffenen Vereinbarung zur Zinsfixierung bleibt der Zinssatz unverändert und ist von den Regelungen zur Anpassung gem. Ziff. 3.4 ausgenommen.

3.4

Bei Änderungen des zugrunde liegenden Kapitalmarktzinses bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den LG kann dieser die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglichen vereinbarten Zahlungen prozentual angemessen ist.

Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des LN im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Leasingvertrages durch den LN bis zur Annahme durch den LG gem. Ziff. 1.2.

Danach bleibt der Leasingpreis mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen der zu bezahlenden Steuern gem. Ziff. 3.7 und Ziff. 15.1 unverändert.

3.5.

Für Teillieferungen gelten die Ziff. 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Laufzeit gem. Ziff. 3.1 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen wird weiter berücksichtigt, dass diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6.

Der LN übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Leasinggegenstandes beziehen.

3.7.

Im Übrigen berücksichtigen die vereinbarten Zahlungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

4.1.

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der LG dem LN nur durch Übertragung seiner Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.4 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte des LG gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen. Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.4 entsprechend.

Über jeden Sach- und Rechtsmangelfall ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem vom LN erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.2.

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Leasinggegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist.

Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz erlangt .

Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem LG die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Leasinggegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig.

Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstandes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort.

Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Leasinggegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Leasinggegenstandes entsprechend.

Statt der Verlängerung kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasinggegenstandes erzielten Netto-Verwertungserlöses verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat.

Ist eine Beteiligung des LN am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

4.3.

Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.4.

Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag.

Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Leasinggegenstandes stehen würde.

Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Leasingpreis sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.

4.5.

Die Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

5. Eigentum des LG

5.1.

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG den Leasinggegenstand verändern, den Verwendungszweck des Leasinggegenstandes verändern, dessen Standort wechseln und ihn Dritten zum Gebrauch überlassen.

Ziff. 4.2 bleibt unberührt.

Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretung an.

Der LG verpflichtet sich, für den Fall, dass er dem LN die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen.

5.2.

Der LN darf den Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

5.3.

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen.

Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

5.4.

Der LN ist verpflichtet, auf Verlangen des LG die Anbringung eines das Eigentum des LG verdeutlichenden Hinweisschildes zu dulden.

Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Der LN ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des LN die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der LG gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1.

Der LN wird den Leasinggegenstand pfleglich behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten befolgen.

6.2.

Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann der LG die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LN selbst durchführen lassen.

6.3.

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten für die restliche Leasinglaufzeit nicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

6.4.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen (Leasingpreis) für die restliche feste oder kalkulatorische Leasinglaufzeit sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Nach einer Verwertung des Leasinggegenstandes wird der LG dem LN auch Vorteile aus der Verwertung gutbringen. Der LG wird hierbei den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten berücksichtigen.

7. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

7.1.

Sofern der LN nach der Vereinbarung im Leasingvertrag keine Versicherung durch den LG wünscht, ist der Leasinggegenstand gegen branchenübliche Sachrisiken durch den LN auf dessen Kosten zu versichern. Im Falle einer Inhalts- oder Maschinenversicherung darf eine Selbstbeteiligung maximal 5.000 EUR betragen.

Die Versicherung ist während der Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten.

7.2.

Betragen die Anschaffungskosten für den Leasinggegenstand mehr als EUR 10.000 netto, tritt der LN dem LG zur Sicherung seiner Forderung aus dem Leasingvertrag die Ansprüche aus der oben genannten Versicherung hiermit ab; der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

In diesem Fall ist der LN verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Sicherungsscheines zugunsten des LG bei seiner Versicherung zu beantragen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LN auszugleichen.

7.3.

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung oder Aufhebungszahlung gem. Ziff. 6.2, 6.4 und 8.2 vergütet bzw. angerechnet.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der LN verlangen, dass ihm der LG diese Ansprüche abtritt. Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Leasingvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen. In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

8. Abhandenkommen oder Beschädigung

8.1.

Der LN trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Leasinggegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziff. 5.1.

Der LN ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses dem LG unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und auf Verlangen des LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle, etc.) an diesen zu übergeben.

8.2.

Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages. Der LN hat einen Betrag, wie in Ziff. 6.4 geregelt, zu zahlen.

Im Falle der teilweisen Beschädigung gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

9. Kündigung, außerordentliche Kündigung

9.1.

Der Leasingvertrag ist auf die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des Leasingnehmers steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Leasingnehmers nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gem. Ziff. 6.4 anbietet.

9.2.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes bleibt unberührt.

Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder;
b) mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder;
c) in den Vermögensverhältnissen des LN oder in der Werthaltigkeit einer für den Leasingvertrag vom LN oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag gefährdet wird, oder;
d) der LN trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. 14, nicht nachkommt, oder;
e) der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziff. 3.6 nicht nachkommt und dem LG hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht, oder;
f) der LN den Leasinggegenstand einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des LG wesentlich erschwert, oder;
g) der LN unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, oder;
h) das Unternehmen des LN ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder;
i) sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des LN ändern, oder;
j) der LN trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung, zu deren Abschluss er gem. Ziff. 7 verpflichtet ist, nicht nachweist.

9.3.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.

Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem LG dadurch entsteht, dass er gegenüber der refinanzierenden Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

10. Verzug

10.1.

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, evtl. Lastschriftbeleg-Rückgabekosten ersetzt zu verlangen, ferner sonstige Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der LG ist im Falle des Verzugs des LN berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag in Höhe von € 10,00 zu berechnen.

10.2.

Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe

11.1.

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand einschließlich aller Unterlagen und im Eigentum des LG stehenden Zubehörs jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des LG liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei der Rückgabe an den Sitz des LG.

Soweit an dem Leasinggegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Leasinggegenstandes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

Ist ein Leasinggegenstand bei der Rückgabe mit einem aktiven Passwortschutz versehen, entstehen zusätzliche Kosten für die Aufhebung des Passwortschutzes; der LN ist verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten nach entsprechender Rechnungstellung durch den LG zu bezahlen.

11.2.

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer 2.4 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf den LG, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist

auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt.
Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gutschreiben.

12. Verlängerung oder Kauf nach Ablauf der Grundleasingzeit
Auf der Grundlage der durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlasse wird folgendes vereinbart:
12.1.
Der LN hat den LG spätestens 3 Monate vor Ablauf der Leasinglaufzeit mit Einschreiben davon in Kenntnis zu setzen, ob er den Leasingvertrag verlängern möchte.
Durch die Anschlussleasingzeit muss der Wert des Leasinggegenstandes in der Höhe gedeckt sein, der sich auf der Basis des unter Berücksichtigung der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) nach der amtlichen AfA-Tabelle ermittelten Buchwertes oder des niedrigeren gemeinen Wertes (Zeitwert) ergibt. Soweit für die Feststellung des Zeitwertes oder im Zusammenhang damit Kosten entstehen, trägt diese der LN. Dies gilt auch, falls der LN die Feststellungen im Auftrage des LG treffen lässt.
Stimmt der LG einer Verlängerung zu, wird ein neuer Leasingvertrag abgeschlossen.
12.2.
Für den Fall der Kaufabsicht hat der LN den LG spätestens 3 Monate vor Ablauf der Leasinglaufzeit mit Einschreiben davon in Kenntnis zu setzen, ob er den Leasinggegenstand kaufen will.
Der LN hat das Recht, den Leasinggegenstand zu den dann bei dem LG allgemein gültigen Verkaufsbedingungen zu kaufen.
Diese Option kann der LN geltend machen, wenn er bis zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Option seinen vertraglichen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem LG ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Der Kaufpreis entspricht dem zum Ende der Leasinglaufzeit unter Anwendung der linearen AfA nach der amtlichen AfA-Tabelle ermittelten Buchwert für den Leasinggegenstand oder dem niedrigeren gemeinen Wert. Ist ein Leasinggegenstand bei der Rückgabe mit einem aktiven Passwortschutz versehen, entstehen zusätzliche Kosten für die Aufhebung des Passwortschutzes; der LN ist verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten nach entsprechender Rechnungstellung durch den LG zu bezahlen.

13. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung
Der LN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.
Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des LG ausgeschlossen.
Der LG ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

14. Auskünfte
Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gem. § 11 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der LN wird dem LG über seine Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen; insbesondere wird der LN auf Anforderung seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte übermitteln.
Weigert sich der LN zur Auskunftserteilung bzw. zur Vorlage der angeforderten Unterlagen, so steht dem LG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
Der LN ist damit einverstanden, dass der LG Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Institut des LG weiterleitet.

15. Allgemeine Bestimmungen
15.1.
Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.
15.2.
Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Soweit der LN sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Leasingvertrag, als auch zum Schadensersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadensersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
15.3.
Der LG haftet für eigenes Verhalten auf Schadensersatz nur,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des LG. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat.
15.4.
Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Leasingvertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Textformerfordernis abändern soll.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
15.5.
Erfüllungsort ist der Sitz des LG. Gerichtsstand ist Göppingen, wenn der LN ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland besteht oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des LN im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.